

selbst oder bey denen der benachbarten Gegenden; so haben auch die weiter nördlich gelegenen den Mehrtheil ihres Verlags im mittlern Deutschland drucken lassen, folglich lagert alles vollständig in Leipzig.

Dagegen können die Verleger im südlichen Deutschland und der Schweiz auf bessern Papier wohlfeiler in ihrer Heimath drucken; von da nach Leipzig sind theure Frachten die man scheuet, weshalb fast immer die bedeutendsten und theuersten Werke auf dem Leipziger Lager fehlen. Verschreibt der nördliche Buchhändler 50 Artikel südlichen Verlags von Leipzig, so erhält er c. 10 der minderwichtigen, 40 andre folgen in 4 bis 8 Monaten nach; gewöhnlich hat dann der Besteller die Lust dazu verloren, oder kann als Gelehrter sie nicht mehr benutzen. So bleiben nun diese Bücher dem Verschreiber zur Last, und er steht künftig in vielen Fällen an, überhaupt etwas aus Süddeutschland kommen zu lassen. Ähnliches findet auch auf entgegengesetzter Seite statt.

Der Bedarf des südlichen Sortiment-Buchhändlers von nördlichem Verlag ist nur mäßig, meist nur vom eigentlich Wissenschaftlichen; er sammelt ein paar Monate an Bestellungen zu einer Beschreibung; Postporto kann nicht getragen werden, durch Frachtfuhr gelangen nach 4 bis 5 Monaten die Bücher an. Giebt es Nachdruck von einem Buche, so legt der Süd-deutsche Buchhändler diesen erst vor, mit der Erklärung: Daß auf das Original ein halbes Jahr gewartet werden müßte, wenn der Käufer darauf bestände.

Welche Nachteile für die wissenschaftlichen Mittheilungen — welche Hemmungen in dem Geistes-Verkehr und im literarischen Umschwung! Welcher Verlust für den Buchhandel in Süd- wie in Nord-Deutschland!

Hier tritt nun der Gesichtspunkt ein, der aus der Natur der Verhältnisse sich zu ergeben scheint, um Nürnberg heilsam und vermittelnd eingreifen zu lassen.

Die angeführten Nachteile würden sich heben, wenn Südliche und Schweizer-Verleger zu Nürnberg ein vollständiges Lager halten wollten. Die Nord-Östlichen Buchhändler würden alsdann von da ihren Bedarf über Leipzig in größern Ballen rasch und regelmäßig erhalten können; die Nord-Westlichen (Hannover, Westphalen, Bremen, Hamburg, Holstein) durch directe Verschreibung von Nürnberg; — beide ohne große Kostenvermehrung.

Wenn die Nördlichen und Oestreichischen, wenigstens das Wichtigere ihres Verlags in Nürnberg lagern wollten, so würde durch vermehrten Absatz sich bald erweisen, wie sehr dadurch veranlaßte Kosten und Mühen entschädigt und gelohnt würden.*) Dieß wäre die Grundlage worauf für Nürnberg gebaut werden möchte — sie scheint klein, aber sie ist sicher.

Gemeinschaftliches Handelsinteresse, Innewerden gegenseitigen Vortheils wird im Lauf der Zeit lebhaftere und umfassendere Verhältnisse herbeiführen; man darf annehmen, daß die südlichen Buchhändler, die ihre Rechnungen nicht in Leipzig abschließen, darum schon an Leipzig Commissarien in Nürnberg haben, und, wenn sie da auch lagern, sich bewogen finden, diesen ihren Stapelplatz persönlich zu besuchen; Nördliche und Oestreichische werden hin und wieder Vortheil glauben und finden, ebenfalls dahin zu kommen. Hierauf sind die Gönner des Nürn-

*) Hier können nur Andeutungen dieser Verhältnisse gegeben werden. Es wird sich alles ausgleichen lassen, auch die nicht ohne Grund gewiß ershallende Einrede Norddeutscher Verleger:

Warum sollen wir, um südlichen Verlag zu erhalten die Kosten von Nürnberg tragen, während wir unsern Verlag, den Süd-Deutschen zu Gunsten, auf unsere Kosten nach Nürnberg senden sollen? Diese Angelegenheiten gehören für unbefangene collegialische Berathungen in unserm innern Haushalt.

berger Mess-Projects zu verträsten! Es läßt im Handel (auch in dem mit Büchern) sich nichts erzwingen, nichts machen, am wenigsten von Seiten des Staats. Befördern kann aber eine hohe Regierung die Einrichtung eines solchen Stapel-Plazes, durch Geschäfts-Erleichterungen am Ort, durch Freiheiten im Lande. Es sei vergönnt einiges hier aufzuführen:

Pressfreiheit. Bayern hegt dieselbe, so weit höhere Verhältnisse es gestatten.

Unterdrückung des Nachdrucks. Diese besteht in Bayern. Siehe

Strafgesetzbuch 1^r Theil Art 397.

Königl. Rescript vom 19^{ten} Dec. 1817.

Bekanntmachung der K. Polizey-Direction zu Nürnberg vom 23. Febr. 1818.

Doch müßte das Polizeyliche Verfahren gegen Verkauf des Nachdrucks, Dienst-Pflicht gemäß seyn, ohne vorher gerichtliche Proccedur eines Klägers zu erfordern.

Befreyung von Mauth-Belästigung. Einige leicht zu erfüllende Vorschriften über Verpackung, machen Übertretung der Mauth-Berordnung bey Büchern fast unmöglich.

Zoll-Erleichterung. Es besteht wahrscheinlich ein sehr geringer!

Berminderung des Porto für Bücher auf den Fracht-Posten.

Anweisungen guter Locale zum Lagern der Bücher gegen billige Miethen.

Niederlegung und Anerkennung einer Bücher- und Buchhändler-Commission nach Muster der Königl. Sächs. zu Leipzig, die aber daselbst nie in der Art zu Stande gekommen, wie sie angeordnet wurde im Königl. Mandat über den Buchhandel, Dresden d. 18. Decb. 1773.

Diese hier angeführten Punkte und andern werden die Buchhändler zu Nürnberg mit größerer Sach- und Local-Kenntniß aufstellen können; man darf sich auf die Einsicht dieser Männer, worunter sehr kräftige und thätige sind, verlassen! sie werden die Einheit der deutschen Literatur zu ehren wissen und als Bayerische Patrioten und gute Bürger Nürnbergs gewiß alles Mögliche zur Verwirklichung des vorliegenden Entwurfs beitragen. So ist auch gerathener diesen Männern als Süddeutschen zu überlassen, die Unausführbarkeit der directen Stiftung einer jährlichen Nürnberger Buchhändler-Messe und die Unmöglichkeit diese von Leipzig abzuziehen, wie in dem Münchner Entwurf gemeint ist, darzulegen. Ebenfalls finden sich in Nürnberg Männer, welche über den im Entwurf in Anregung gebrachten Kunst-Handel ein mit vollständiger Sachkenntniß verfaßtes Gutachten abgeben können. So viel ist gewiß, daß, seitdem die Italienischen Kunsthändler eingegangen sind, welche von Bozen bis Bergen in Norwegen Comanditen hielten und Kestträger, die Bilder und Landcharten in alle Welt trugen, es weder einen Zusammenhang noch Mittel zum Vertrieb in diesem Handelsfach giebt, welches durch den Buchhandel nur stümperhaft betrieben wird. Herr Campe in Nürnberg hat zuerst wieder mit Erfolg Versuche in Bilderhandel gemacht.

Abgesehen von dem Entwurf zu einer Buchhändler-Messe in Nürnberg, könnte der Bayerische Staat sich ein unsterbliches Verdienst erwerben um Wissenschaft, Literatur und Geistes-Kultur der deutschen Nation, wenn von demselben ausgieng:

Ein Gesetz über das Eigenthums-Recht der Autoren auf ihre Geistes-Werke.

Der gesetzlose vogelfreye Zustand des Buchhandels hörte